

Wirtschaftsförderungsprogramm der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Diepholz mbH - WiSta -

1. Förderziel

Ziel des Wirtschaftsförderungsprogramms der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Diepholz mbH ist es, die Weiterentwicklung von Unternehmen am Standort Diepholz zu fördern und neue Unternehmen anzusiedeln. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Kleinstunternehmen und kleinen bzw. mittelständischen Unternehmen. Die geförderten Maßnahmen sollen eine nachhaltige Wirkung erzielen und somit dauerhaft zur Stärkung des Wirtschaftsstandortes Diepholz beitragen.

2. Verwendungszweck

Folgende Investitionsvorhaben können mit dem Ziel der Schaffung und Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Arbeits- und Ausbildungsplätzen am Standort Diepholz durch einen Zuschuss gefördert werden:

- Übernahmen bereits bestehender, bisher nicht von der WiSta geförderter Betriebe,
- Neuansiedlungen von Betriebsstätten (auch die Verlagerung eines bestehenden Betriebes von außerhalb nach Diepholz),
- Erweiterungen von Betriebsstätten (Erweiterung am gleichen Standort in der Stadt Diepholz) und
- Verlagerungen von Betriebsstätten (Verlagerung mit Betriebserweiterung und Schaffung neuer Arbeitsplätze innerhalb der Stadt Diepholz).
- Maximal 10 Prozent der pro Jahr zur Verfügung stehenden Gesamtfördersumme können für Standortmarketingaktivitäten (z. B. Messen, Veranstaltungen, Werbung) oder standortfördernde Maßnahmen, die die Stärkung einzelner Branchen (z. B. Einzelhandel, Gesundheitsbereich) oder die Erhöhung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen zum Ziel haben, vergeben werden.

3. Antragsberechtigte

Gefördert werden grundsätzlich alle klein- und mittelständischen Gewerbebetriebe (z. B. produzierendes Gewerbe, Handel, Handwerk und Dienstleistungen) die eine Mindestinvestition von 10.000 Euro (Existenzgründungen/Kleinstunternehmen bis 10 Mitarbeiter für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) bzw. von 30.000,00 Euro (kleine bzw. mittelständische Unternehmen ab 10 Mitarbeiter für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens) aufweisen und für die es keine adäquaten Förderprogramme der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Niedersachsen gibt.

Nicht gefördert werden:

- Unternehmen mit > 50 Beschäftigten / Jahresumsatz > 10 Millionen Euro / Jahresbilanzsumme > 10 Millionen Euro
- Unternehmen, die bereits eine Förderung aus städtischen Programmen in Höhe von mindestens 50.000 Euro erhalten haben.
- Investitionen, die bereits durch staatliche Subventionen oder Steuervorteile direkt oder indirekt gefördert werden
- Landwirtschaftliche Betriebe
- Gastronomische Betriebe
- Vergnügungsbetriebe nach dem Spielstättengesetz
- Einzel- und Großhandelsvorhaben mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche und

- Gewerbebetriebe, deren Unternehmensgegenstand eine freiberufliche, beratende Tätigkeit ist oder die aus einem Zusammenschluss freiberuflich Tätiger entstanden sind, z. B. durch Zusammenschluss von Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern.

4. Antragsverfahren

Die Förderanträge sind vor Maßnahmenbeginn bei der Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing Diepholz mbH, Rathausmarkt 1, 49356 Diepholz, zu stellen.

Falls der schriftlich eingereichte Förderantrag die Förderwürdigkeit der Investition nicht eindeutig nachweist oder es sich um Ausnahmefälle handelt, muss der Antragsteller sein Vorhaben persönlich in der Gesellschafterversammlung vorstellen.

Über die Förderwürdigkeit einer Maßnahme und die Höhe eines zu bewilligenden Zuschusses entscheidet die Gesellschafterversammlung.

5. Förderung

Die Grundförderung für eine Investitionssumme von 10.000,00 Euro (Kleinstunternehmen) bzw. 30.000,00 Euro (kleine bzw. mittelständische Unternehmen) beträgt 10 Prozent der Investitionssumme. Jeder weitere Investitionsbetrag über 10.000,00 Euro bzw. 30.000 Euro wird mit 5 Prozent gefördert. Die Höchstförderung der WiSta für ein Unternehmen sowie aller mit diesem Unternehmen rechtlich und wirtschaftlich verbundenen Unternehmen beträgt innerhalb von drei Jahren maximal 25.000 Euro. Darüber hinaus sind bei der Fördersumme auch die Richtlinien der De-Minimis-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.

6. Andere öffentliche Finanzierungshilfen

Öffentliche Finanzierungshilfen anderer Institutionen sollen vorab vorrangig in Anspruch genommen werden. Eine intensive Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsförderung des Landkreises Diepholz und den ortsansässigen Kreditinstituten soll in den geförderten Projekten nach Möglichkeit angestrebt werden.

7. Rechtsanspruch

Auf eine Förderung aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch. Darüber hinaus erfolgt eine Förderung nur vorbehaltlich einer entsprechenden Mittelbereitstellung aus dem Haushalt der Stadt Diepholz.

8. Nachweispflicht

Vor Auszahlung des Zuschusses ist die Höhe der Investitionen durch einen testierten Verwendungsnachweis eines Wirtschaftsprüfers oder eines Steuerberaters nachzuweisen.

9. Auszahlung

Der Zuschuss wird in einer Rate nach Abschluss der geförderten Investitionsmaßnahme, die innerhalb von 12 Monaten abgeschlossen werden muss, und Erfüllung der Nachweispflicht gemäß Ziffer 8 ausgezahlt.

10. Rückzahlung

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Richtlinien sowie des Bewilligungsbescheides wird der Förderbetrag zurückgefordert. Gleiches gilt für den Fall, dass das Unternehmen innerhalb von drei Jahren ab Auszahlung des Förderbetrages veräußert, stillgelegt oder außerhalb des Stadtgebietes verlagert wird.

11. Ausnahmen

In besonderen Ausnahmefällen kann von den vorstehenden Fördergrundsätzen abgewichen werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2015 in Kraft und ersetzt die alte Richtlinie vom 01. Januar 2010.